

Synoptische Darstellung zum Nachtrag I zur Bauordnung vom 29. August 2000 / 15. November 2005

Geltende Fassung		Fassung gemäss Nachtrag I	
	Baubewilligungsverfahren		Baubewilligungsverfahren
Baubewilligungs-kommission a) Zusammen- setzung und Wahl	Art. 64 ¹ Mitglieder der Baubewilligungskommission sind: a) Direktorin bzw. Direktor Bau und Planung mit Vorsitz von Amtes wegen. b) vier ausserhalb der Verwaltung stehende ordentliche Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, die vom Stadtrat gewählt werden und über geeignetes Fachwissen verfügen. ² In der Baubewilligungskommission sind beide Geschlechter vertreten. ³ An den Sitzungen der Baubewilligungskommission nehmen die Leiterin bzw. der Leiter des Hochbauamtes und des Amtes für Baubewilligungen teil. Die Kommission kann weitere Fachleute beiziehen.	Baubewilligungs-kommission a) Zusammen- setzung und Wahl	Art. 64 ¹ Mitglieder der Baubewilligungskommission sind: a) Direktorin bzw. Direktor Bau und Planung mit Vorsitz von Amtes wegen. b) vier ausserhalb der Verwaltung stehende ordentliche Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder (...). Ein ordentliches Mitglied kommt aus der Jurisprudenz und ein weiteres ordentliches Mitglied aus dem Bereich der Architektur. Die weiteren ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder vertreten andere Bereiche des Bau- und Planungswesens. ² In der Baubewilligungskommission sind beide Geschlechter vertreten. ³ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Baubewilligungskommission gemäss Abs. 1 lit. b. Die Mitgliedschaft ist auf drei Amtsdauern beschränkt. ⁴ Die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Baubewilligungen nimmt an den Sitzungen der Baubewilligungskommission teil und stellt Antrag. Die Kommission zieht weitere Dienststellen der Verwaltung mit beratender Stimme bei, wenn sich besondere Fachfragen aus deren Zuständigkeitsbereich stellen.
	Neue Bestimmung		Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur (neu)
	Neue Bestimmung	Zusammensetzung	Art. 69 a (neu) ¹ Der Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur besteht aus drei Personen, die a) in den Bereichen Städtebau und Architektur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Sachkunde und Anerkennung in den Fachkreisen besitzen; b) in ihrer Berufstätigkeit keine Interessenbindungen zur Bautätigkeit in der Stadt oder in der Region St.Gallen haben. ² Im Sachverständigenrat sind beide Geschlechter vertreten.
	Neue Bestimmung	Wahl	Art. 69 b (neu) Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Sachverständigenrats nach Anhören der Fachverbände in den Bereichen Städtebau und Architektur.

Neue Bestimmung		Aufgaben	Art. 69 c (neu) Der Sachverständigenrat gibt eine Stellungnahme ab auf Anfrage: a) der Direktion Bau und Planung, zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei wichtigen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben, bei der Ausarbeitung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bei der Vorbereitung von Wettbewerben oder bei anderen Schlüsselprojekten der Direktion stellen; b) der Baubewilligungskommission, zu grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Projekten im Baubewilligungsverfahren stellen.
Übergangs- und Schlussbestimmungen			Übergangs- und Schlussbestimmungen
Ausführende Bestimmungen	Art. 70 ¹ Der Stadtrat erlässt ausführende Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren. ¹ ² Er kann weitere ausführende Vorschriften, insbesondere über die Messweise, erlassen. ¹	Ausführende Bestimmungen	Art. 70 ¹ Der Stadtrat erlässt ausführende Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren und den Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur. ² Er kann weitere ausführende Vorschriften, insbesondere über die Messweise, erlassen. ¹